

4. Für das vorauszubehaltende Antwort-Telegramm (Antwort bezahlt) (RP) wird die Gebühr eines gewöhnlichen Telegramms von 10 Wörtern berechnet. Wird eine dringende Antwort verlangt, so ist (RPD) zu setzen. Soll eine andere Wortzahl vorausbezahlt werden, so ist dies besonders anzugeben, z. B. (RP 16 Worte). Die Vorauszahlung darf die Gebühr eines Telegramms beliebiger Art von 30 Wörtern für denselben Weg nicht überschreiten.

5. Für die Vergleichen eines Telegramms (Vergleichen) (TC) ist ein Viertel der Gebühr für das gewöhnliche Telegramm von gleicher Wortzahl, für die Empfangsanzeige (Empfangsanzeige) (CR) die Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Wörtern zu entrichten.

6. Für die Nachsendung eines Telegramms (Nachzusenden) (FS) — innerhalb Europas zulässig — wird die volle Gebühr vom Empfänger eingezogen. Das Nachsenden findet auch ohne besonderes Verlangen statt, sofern der neue Aufenthaltsort des Empfängers unzweifelhaft bekannt ist, und sich am neuen Bestimmungs-orte eine Reichs-Telegraphenanstalt befindet.

7. Offen zu bestellende Telegramme (RO) sind nach den mit (RO) bezeichneten Ländern zulässig.

8. Im Verkehr innerhalb Deutschlands kann die Vergütung für Weiterbeförderung durch Gilboten (Gilbote bezahlt) (XP) ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 80 Pf. für jedes Telegramm durch den Aufgeber im Voraus bezahlt werden; geschieht dies nicht, so werden die billigst bedingenen, wirklichen Botenlöhne vom Empfänger eingezogen. Die Kosten für die Weiterbeförderung der Telegramme im Auslande hat der Empfänger zu tragen. Für Telegramme mit Empfangsanzeige kann der Absender einen Betrag zur Deckung der Auslagen hinterlegen.

9. Die Zeichen (D) (RP) (TC) u. s. w. (vergl. 3 bis 8) zählen als je 1 Wort und sind vor der Aufschrift in Klammern niederzuschreiben.

10. Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung eines Telegramms beträgt für je 100 Wörter oder einen Theil derselben 40 Pf. Das Telegramm wird, alle Aufschriften eingerechnet, als ein einziges Telegramm tarirt. Im Verkehr mit Amerika sind zu vervielfältigende Telegramme unzulässig.

11. Die Unbestellbarkeit eines Telegramms wird gegen eine Gebühr von 30 Pf. telegraphisch gemeldet. — Eine Quittung über entrichtete Gebühren wird gegen Zahlung von 20 Pf. erteilt.

12. Für jedes Telegramm, welches einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

A. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 15 Buchstaben oder 5 Ziffern im Verkehr mit:

	Worttare M. Pf.
Deutschland (D) RO) innerer Verkehr	— 6
Stadt-Verkehr	— 3
Afrika (West-) (via: Cadix) (RO):	
Bissao und Bolama	6 10
Canarische Inseln	1 45
Gabon	6 80
Grand Bassam	5 10
Konakry	6 25
St. Paul de Loanda	8 40
Porto novo (Kotonou)	6 30
Principe	7 —
San Thome	6 45
Senegal	2 65
Algerien-Tunis (D) (RO)	— 27

	Worttare M. Pf.
Belgien (D) (RO)	— 10
Bosnien-Herzegowina (D) (RO)	— 20
Bulgarien (RO)	— 25
Dänemark (D) (RO)	— 10
Frankreich (D) (RO)	— 15
Gibraltar	— 25
Griechenland (D) (RO):	
a) Festland und Insel Poros	— 40
b) nach den übrigen Inseln	— 45
Großbritannien und Irland	— 20
Außerdem ist für jedes gewöhnliche Telegramm nach Großbritannien und Irland eine Grundtare von 40 Pf. zu erheben.	
Helgoland (D) (RO)	— 15
Italien (D) (RO)	— 20
Luxemburg (D)	— 6
Malta	— 40
Montenegro	— 20
Niederland (D) (RO)	— 10
Norwegen (D) (RO)	— 20
Oesterreich-Ungarn (D) (RO)	— 10
Portugal (D) (RO)	— 25
Rumänien (D) (RO)	— 20
Rußland (D), europäisches und caucasches	— 25
Schweden (D)	— 20
Schweiz (RO)	— 10
Serbien	— 20
Spanien (D) (RO)	— 25
Tripolis (D) (RO)	1 5
Türkei (D) (RO)	— 45

B. Die Wortlänge ist festgesetzt auf 10 Buchstaben oder 3 Ziffern im Verkehr mit:

	Worttare M. Pf.
Afrika (Ost- und Süd-) (RO außer in der Capcolonie):	
Zanzibar	7 70
Mozambique und Lorenzo-Marques	8 75
Durban in Natal	8 70
den übr. Anst. Natal's, Capcolonie, Oranje-Freistaat	8 90
Transvaal	9 5
Afrika (West-): Acera (Goldküste, via: Cadix)	7 80
Bathurst (Senegambien, via: Cadix)	5 75
Bonny und Braß (Nigerdelta, via: Cadix)	9 45
Lagos (Sklaventüste, via: Cadix)	8 60
Sierra Leone (via: Cadix)	6 55
Annam (via: Bushire, Moulmein) (RO)	5 90
Arabien (Aden, Perim, Hedjas u. Yemen) (RO)	3 60
Argentiniſche Republik (via: Lissabon) (RO)	7 25
Australien (via: Bushire, Penang):	
Süd-Australien, Victoria und West-Australien	9 35
Neu-Süd-Wales	9 55
Queensland	9 80
Tasmania	9 95
Neu-Seeland	10 55
Balutschistan (via: Bushire) (RO): Anstalten am Golf von Oman	3 65
Bolivien (via: Salveston) (RO): Cotagaita, Guanchaca, Potosi, Sucre (oder Chuquisaca), Tupiza	11 85
La Paz (über Mollendo)	13 55
Brasilien (via: Lissabon) (RO): Pernambuco	7 25
übrige Anstalten der nördlichen Region (nördlich von Pernambuco): Para, Fortaleza, Maranham u. s. w.	9 75
mittlere Region (zwischen Pernambuco u. Rio de Janeiro): Bahia, Rio de Janeiro etc.	8 70
südliche Region (südlich von Rio de Janeiro): Santos, Desterro, Rio Grande do Sul etc.	8 95